

Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern hätte, was nach den Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung — vom Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen — nicht zulässig ist.

6. Haben die Beteiligten den Konfliktkommissionsbeschuß nicht mit der Klage (Einspruch) angefochten und legt der Staatsanwalt auf Grund des ihm zustehenden Rechts nach Ablauf der für sie geltenden Htägigen Anfechtungsfrist beim zuständigen Kreisgericht Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission ein, so wird die zunächst eingetretene Rechtskraft des Konfliktkommissionsbeschlusses wieder beseitigt. Damit entfällt eine gemäß § 44 in Verbindung mit § 52 AGO unerläßliche Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung. Demzufolge ist das Verfahren über einen vor oder nach Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt von einem Beteiligten gestellten Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit des Konfliktkommissionsbeschlusses, über den bis dahin noch nicht entschieden wurde, vom Kreisgericht gemäß § 33 AGO durch Beschluß auszusetzen. Nach der Beendigung des Verfahrens über den Einspruch des Staatsanwalts ist das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung fortzusetzen. Der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Konfliktkommissionsbeschlusses ist zurückzuweisen, wenn auf den Einspruch des Staatsanwalts der Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben wurde. Dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Konfliktkommissionsbeschlusses ist stattzugeben, wenn der Einspruch des Staatsanwalts zu rüdegewiesen wurde und

die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen.

7. Da der Einspruch des Staatsanwalts die bereits eingetretene Rechtskraft des mit ihm angefochtenen Konfliktkommissionsbeschlusses wieder beseitigt, schließt er der Sache nach stets den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Sinne der §§ 707, 719 ZPO in sich ein, auch wenn er nicht ausdrücklich gestellt wurde. Demgemäß hat das Kreisgericht die Zwangsvollstreckung unter Anwendung der genannten Bestimmungen einstweilen einzustellen, wenn der Konfliktkommissionsbeschuß schon vor Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt für vollstreckbar erklärt worden ist. Führt der Einspruch des Staatsanwalts zur Aufhebung des Konfliktkommissionsbeschlusses, so wird die Vollstreckbarkeitserklärung gegenstandslos, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Bereits eingeleitete Vollstreckungshandlungen sind durch Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist durch Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben, wenn der Einspruch des Staatsanwalts gegen den Konfliktkommissionsbeschuß nicht zum Erfolg geführt hat. Ist die Zwangsvollstreckung schon vor Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt beendet worden, so hat der zunächst Berechtigte dem zunächst Verpflichteten das Erlangte entsprechend §§ 812 ff. BGB herauszugeben, soweit das Kreisgericht zu einem vom Beschluß der Konfliktkommission abweichenden Ergebnis kommt.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 257, 260, 197, 259 StPO; §§ 17, 33, 115 Abs. 1 StGB.

1. Der Zweck des beschleunigten Verfahrens besteht darin, durch die schnelle Ahndung einer strafbaren Handlung eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit zu erreichen. Das darf jedoch nicht zu Lasten der Erforschung der Wahrheit gehen oder zur Verletzung der Rechte des Angeklagten führen.

2. Ergibt sich im Laufe des Hauptverfahrens, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nicht mehr vorliegen, so hat das Gericht von der Verhandlung Abstand zu nehmen und den Staatsanwalt aufzufordern, eine Anklageschrift einzureichen.

3. Auch bei Durchführung eines beschleunigten Verfahrens hat das Gericht unter Mitwirkung der Schöffen über einen Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers zu entscheiden.

4. Im Falle der Notwehr sind nur solche Verteidigungsmethoden und -mittel angemessen, die zur Abwehr des konkreten Angriffs, seines Ausmaßes und seiner Gefährlichkeit für den Angegriffenen erforderlich sind (hier: Schlag mit dem Bierglas auf den Kopf des vermeintlichen Angreifers als Notwehrüberschreitung).

5. Zur Verurteilung auf Bewährung, wenn der Täter in Notwehrüberschreitung eine Körperverletzung begangen hat.

OG, Urt. vom 29. November 1968 — 5 Zst 16 68.

Der Angeklagte suchte am 18. Februar 1968 eine Gaststätte in B. auf. Innerhalb einer halben Stunde trank er fünf Glas Bier. Dabei kam es zwischen ihm und

dem Bürger G. zu einem Wortwechsel. Beide vertrugen sich jedoch wieder, und G. setzte sich an einen Tisch, an dem die Zeugen H. und M. saßen. Als der Angeklagte hörte, daß dort von ihm gesprochen wurde, beanstandete er das. Daraufhin verlangte der Zeuge M. mit beleidigenden Worten vom Angeklagten, daß er zahlen und die Gaststätte verlassen solle. Der Angeklagte verwahrte sich dagegen. Im Verlauf dieses Wortwechsels schüttete der Zeuge M. dem Angeklagten Bier ins Gesicht. Darauf reagierte der Angeklagte in gleicher Weise. In diesem Moment tauchte der Zeuge H. unvermittelt und in gebückter Haltung neben dem Angeklagten auf. Der Angeklagte, der wußte, daß H. der Schwager des Zeugen M. ist und über Judokenntnisse verfügt, glaubte, nun auch von diesem angegriffen zu werden. Um dem vermeintlichen Angriff zu begegnen, schlug er dem Zeugen H. ein Bierglas auf den Kopf. Der Zeuge erlitt eine Kopfplatzwunde und eine Gehirnerschütterung; er mußte stationär behandelt werden und war bis zum 1. April 1968 arbeitsunfähig.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht im Berufungsverfahren den Angeklagten, der vom Kreisgericht wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223 a StGB — alt —) zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden war, freigesprochen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts zuungunsten des Angeklagten. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen;

Die Überprüfung des Urteils des Bezirksgerichts hat an Hand der umfassenden Beweisführungen durch beide Instanzgerichte ergeben, daß der auf die Berufung des Angeklagten erfolgte Freispruch durch das Bezirksgericht nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht. Das Bezirksgericht hat zu Unrecht das Beweisergebnis dahingehend beurteilt, daß der Angeklagte